

DAMPFZENTRALE BERN

Statuten des Vereins Dampfzentrale Bern

17. Juni 2020

I. Name, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Dampfzentrale Bern" besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2 Zweck

Der Verein betreibt die Kulturhallen Dampfzentrale Bern gestützt auf das Leitbild des Vereins und die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern. Dies beinhaltet insbesondere die Veranstaltung von kulturellen Anlässen sowie die Untervermietung der Räumlichkeiten an Kulturschaffende sowie an einen Gastrobetrieb. Der Verein ist gemeinnützig, politisch, wirtschaftlich und konfessionell ungebunden und strebt keinen Gewinn an.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Umsetzung des Vereinszwecks unterstützen wollen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag leisten. Über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus schulden die Mitglieder keine Leistungen.

Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ohne Begründung der Vorstand.

Mitglieder können mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr. Hat ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Mitgliederbeitrag nicht geleistet, scheidet es per Ende des zweiten Kalenderjahres automatisch aus dem Verein aus.

II. Organisation

a. Organe

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Mitgliederversammlung;
- ii. der Vorstand;
- iii. die Geschäftsleitung;
- iv. die Revisionsstelle.

b. Mitgliederversammlung

Artikel 5 Aufgaben

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- i. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums;
- ii. Wahl der Revisionsstelle;
- iii. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- iv. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- v. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle;
- vi. Entlastung des Vorstandes;
- vii. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- viii. Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten besonderen Fragen;
- ix. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins einschliesslich Wahl der Liquidatoren und Verwendung des Vereinsvermögens sowie über eine Fusion.

Artikel 6 Einberufung, Leitung und Protokollführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Das Präsidium des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Abwesenheit ein anderes zu Beginn vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern vorgängig zugestellt oder auf andere Weise zugänglich gemacht wird. Die Protokollführung wird vom Vorsitz bestimmt.

Artikel 7 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss- bzw. wahlfähig. Beschlüsse und Wahlen können nur gefasst bzw. abgehalten werden, wenn sie traktandiert worden sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen können als Einzelwahlen oder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung als Wahl in globo abgehalten werden. Im Einzelwahlverfahren wird über jede kandidierende Person einzeln abgestimmt. Die Einzelwahl bedarf der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die kandidierende Person; bei Stimmengleichheit ist die Person nicht gewählt. Die Wahl aller kandidierenden Personen in globo erfordert die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit führt zum Wechsel ins Einzelwahlverfahren.

Eine Änderung der Statuten und die Auflösung und Liquidation des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss über eine Fusion erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

c. Vorstand

Artikel 8 Aufgaben

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Dampfzentrale Bern. Er vertritt die Dampfzentrale Bern nach aussen und übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erlässt ein Organisationsreglement. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- i. Wahrnehmung von und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind;
- ii. Beschlussfassung über die Strategie, Ausdehnungen oder Einschränkungen der Geschäftstätigkeit sowie Geschäfte von besonderer Tragweite, die der Vorstand als solche bezeichnet;
- iii. Verhandlung der und Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern;
- iv. Organisation der Geschäftsleitung, Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern;
- v. Genehmigung der Jahresziele und Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben;
- vi. Genehmigung des Jahresbudgets, Ausgestaltung des Rechnungswesens, Wahrnehmung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- vii. Erlass des Leitbilds, des Organisationsreglements, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, der Zeichnungsberechtigungen und des Personalreglements;
- viii. Erlass von weiteren Reglementen und Pflichtenheften der Geschäftsleitungsmitglieder sowie Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ix. Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung;
- x. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung (siehe Artikel 10 hiernach), soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anders vorsehen oder der Vorstand abweichende Beschlüsse fasst.

Artikel 9 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand besteht gesamthaft aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sofern sie einen solchen wünscht, gewährt der Verein der Stadt Bern einen Beisitz mit Mitsprache- aber ohne Stimmrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt wird. Das Präsidium besteht entweder aus einer Person (Präsident/Präsidentin) oder aus zwei Personen (Co-Präsident/Co-Präsidentin).

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands, somit auch des Präsidiums, beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Vorstandsmitglieder zuweisen, wobei er für eine angemessene Berichterstattung an alle Vorstandsmitglieder zu sorgen hat. Wird einem Vorstandsmitglied eine Sonderaufgabe gegen angemessene Entschädigung übertragen, sind Auftrag und Entschädigung in einem Vorstandsbeschluss zu regeln.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Wird ein Sitzungsgeld und/oder Spesenersatz ausgerichtet, ist dies in einem Vorstandsbeschluss oder in einem Reglement zu regeln.

Die Einzelheiten der Organisation sowie der Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind im Organisationsreglement geregelt.

d. Geschäftsleitung

Artikel 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung kann einem/einer Geschäftsführer/-in oder mehreren Personen (Kollektiv-Geschäftsleitung) übertragen werden.

Die Geschäftsleitung ist operativ verantwortlich für den Betrieb im Rahmen des Leistungsvertrags mit der Stadt Bern, des Organisationsreglements, der weiteren Reglemente sowie der Vorgaben und Weisungen des Vorstands. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und sorgt für deren Umsetzung. Sie orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang.

Die Einzelheiten der Organisation sowie der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement geregelt.

e. Revisionsstelle

Artikel 11 Aufgaben und Amtsdauer

Als Revisionsstelle wird ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin gewählt. Sie prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung.

Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Der Vorstand kann der Revisionsstelle weitere Aufgaben erteilen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

III. Finanzen

Artikel 12 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- i. den Mitgliederbeiträgen;
- ii. dem Ertrag aus dem Betrieb der Kulturhallen Dampfzentrale Bern;
- iii. der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Abgeltung der Stadt Bern;
- iv. weiteren Subventionen;
- v. Gönnerbeiträgen, Spenden und Sponsoring.

Artikel 13 Rechnungsführung und Gewinnverwendung

Der Verein führt Buch und legt Rechnung gemäss den Bestimmungen in Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Jahresergebnis fliesst ins Vereinsvermögen. Gewinne werden keine ausgeschüttet.

Artikel 14 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins bedingt eine Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen im Rahmen des Organisationsreglements und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Vermögensanspruch

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Auflösung des Vereins

Artikel 17 Fusion und Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine allfällige Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorherigen Versionen und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2020 in Kraft.

Bern, 17. Juni 2020

Sig. Melanie Mettler
Co-Präsidentin des Vorstands

Sig. Vinzenz Mathys
Co-Präsident des Vorstands